034332/EU XXV. GP
Eingelangt am 24/07/14

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

12142/14

MI 564
COMPET 458
POLARM 2
PESC 803
COARM 118
DELACT 131

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	16. Juli 2014
Empfänger:	General Secretariat of the Council
Nr. Komm.dok.:	D034892/02
Betr.:	Richtlinie ../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034892/02.

Anl.: D034892/02

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[…](2014) XXX draft

RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter

(Text von Bedeutung für den EWR)

D034892/02

www.parlament.gv.at

RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern[1], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2009/43/EG gilt für alle Verteidigungsgüter gemäß der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die vom Rat am 19. März 2007 angenommen wurde.

(2) Am 17. März 2014 nahm der Rat eine aktualisierte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union[2] an.

(3) Die Richtlinie 2009/43/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum [*3 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt*] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

---

[1] ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.
[2] ABl. C 107 vom 9.4.2014, S. 1.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [*5 Arbeitstage nach dem im Unterabsatz 1 genannten Datum*] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident

www.parlament.gv.at